

# ROCKBÜRO HAMBURG e.V.

Kirchwerder Hausdeich 394, 21037 Hamburg • Fone: 31 31 26 • [info@rockbuerohamburg.de](mailto:info@rockbuerohamburg.de)  
[www.rockbuerohamburg.de](http://www.rockbuerohamburg.de)

## SATZUNG

### A) Allgemeines

#### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Rockbüro Hamburg e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen Rockbüro Hamburg e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### §2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist hauptsächlich die Förderung der Musikkultur. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Jugend verwirklicht. Dabei wird der Verein sich intensiv vor allem um die Beschaffung von Übungsräumen und Übungsmöglichkeiten bemühen, damit auch den Amateur-Musikern eine Anhebung des künstlerischen Niveaus ermöglicht wird.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und an keine Interessensgruppen gebunden.

### B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

#### §3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Sie können als Vollmitglieder (ordentliche Mitgliedschaft) oder als Nichtvollmitglieder (außerordentliche Mitgliedschaft) dem Verein beitreten. Durch Beschluß des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

#### §4 Erwerb der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und Familiennamen, Beruf, gespielte/s Musikinstrument/e und Anschrift des Bewerbers enthält. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muß nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- (2) Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung und ein Exemplar der weiteren, verbindlichen Ordnungen auf Wunsch auszuhändigen.
- (3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dieses der Vorstand einstimmig beschließt.

#### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluß aus dem Verein.
  - (2) Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann nur zum Halbjahr (30.06.) und zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Während des Laufes der Kündigungsfrist besitzt der Austrittswillige alle sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
  - (3) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Ordnungsgelder unterläßt.
  - (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluß kann jedes Vereinsmitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Ausschlußentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluß mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

## **C) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§6 Mitgliedsrechte**

(1) Nur Mitglieder i.S.d. §3 dieser Satzung sind berechtigt etwaige Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie zur Verfügung gestellte Übungsräume zu Übungszwecken zu gebrauchen. Desweiteren haben alle Vereinsmitglieder das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§7 Finanzielle Beitragspflichten**

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Jedes Mitglied hat zusätzlich einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. (2) Die Höhe des Aufnahme- und des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

(4) Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

### **§8 Sonstige Mitgliedspflichten**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden. Sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, durch den Verein erlassene oder durch den Verein in fremden Räumlichkeiten akzeptierte Hausordnungen einzuhalten.

## **D. Ordnungsverfahren**

### **§9 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrigkeiten werden durch Ordnungstitel geahndet.

(2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstand als Vereinsorgan zuständig.

(3) Vereinschädigendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) kann mit folgenden Ordnungsmitteln belegt werden:

- Verwarnung, Verweis oder Ermahnung
- Geldbußen bis zu einer Höhe von DM 500,-
- Verminderung der Mitgliedsrechte
- Ausschluss aus dem Verein

(4) Mehrere Ordnungsmittel können nebeneinander verhängt werden.

(5) Die Durchführung und Gestaltung dieses Vereinsordnungsverfahrens wird in einer besonderen Verfahrensordnung festgelegt. Die Verfahrensordnung ist jedem Mitglied auszuhändigen, oder in den Vereinsräumlichkeiten auszuhängen. Die Verfahrensordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

### **§10 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

### **§11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, und mindestens einer weiteren Person.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. In der Regel durch die beiden Vorsitzenden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Vereinsmitglied Sondervollmachten erteilen, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt oder zur Vereinfachung der Vereinsarbeit beiträgt.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(4) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Angestellte oder Honorarkräfte des Vereins sein oder in anderer Weise, wie alle übrigen ordentlichen Mitglieder, direkt oder indirekt aus Mitteln des Vereins finanziell begünstigt werden. Außerdem setzt die Wahl in den Vorstand eine vorherige, 2-jährige Mitgliedschaft im Verein voraus.

## **§12 Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung zu erledigen sind.

(2) Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Richtlinien der Geschäftsführung.
- Der Vorstand kann Geschäftsführer und weitere Beschäftigte einstellen, sowie Aufgaben gegen Honorar erledigen lassen, soweit das sachlich begründet und finanziell tragbar ist. - Der Vorstand kann Arbeitsgemeinschaften bilden und mit Aufgaben betrauen.

## **2**

## **§13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes.

(2) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund kann - bei grober Pflichtverletzung, - bei Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung erfolgen.

(3) Gründe zur Abberufung sind insbesondere

- grobpflichtwidrige Handlungen zum Nachteil des Vereins,
- psychische oder physische Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
- bei längerer Abwesenheit (z.B. Krankheit),
- Vernachlässigung der Vereinsarbeit,
- bei Kündigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes.

(4) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes beschließt der verbleibende Vorstand.

(5) Der verbliebene Vorstand bestellt ein neues Vorstandsmitglied.

(6) Die Abberufung muß innerhalb einer Woche unter Angabe von Gründen an den Anschlagbrettern der Vereinsräume durch Aushang bekannt gemacht werden, ebenso die Bestellung des neuen Vorstandsmitgliedes.

(7) Wird durch die ordentlichen Vereinsmitglieder nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aushang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, so gilt das neu bestellte Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes als anerkannt.

(8) Die notarielle Beglaubigung der Unterschrift des neuen Vorstandsmitgliedes regelt dieses selbst.

## **§14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung für die Sitzung braucht nicht angekündigt zu werden; eine Einberufungsfrist sollte im Regelfall zwei Wochen lang sein.

(2) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der Stimmen des Vorstandes gefasst.

## **§15 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch je eine/n beglaubigten Delegierte/n vertreten, die/der namentlich im Protokoll aufgeführt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen.
- Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- Wahl der KassenprüferInnen.
- Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
- Beschlüsse über Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt spätestens drei Wochen vorher unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags und der vorhandenen Anträge zur Mitgliederversammlung ein.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch fünf Mitglieder dieses verlangen. Hierzu ist seitens der Antragsteller der Zweck und der Grund des Antrages zu nennen.

### **3**

### **§18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter eröffnet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (3) Die Versammlung wählt sich einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (4) Im allgemeinen faßt die Versammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Abstimmung über die Entlastung, die Wahl der KassenprüferInnen und die Genehmigung der Jahresabrechnung haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- (7) Vorstandsmitglieder sind geheim zu wählen, wenn ein Mitglied dieses beantragt. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem der/die Kandidat/in gewählt ist, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§19 KassenprüferInnen**

- (1) Die KassenprüferInnen prüfen den finanziellen Jahresabschluß und berichten darüber auf der Mitgliederversammlung. Dazu ist Ihnen Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Als Konsequenz ihres Berichts geben sie eine Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes. Erst danach stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes ab.
- (2) Nur Vereinsmitglieder, die weder beim Verein angestellt sind noch Honorare vom Verein erhalten, dürfen KassenprüferInnen werden.
- (3) Die KassenprüferInnen werden durch die Vollversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (4) Es sollen mindestens zwei KassenprüferInnen gewählt werden.
- (5) Die KassenprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 18 Abs. 5).
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Hamburger Bürgerstiftung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Der Vorstand ist Liquidator.

Hamburg, im Oktober 2013

**Satzung vom August 2013, erstmals eingetragen in das Vereinsregister am 05.02.1986**